

Satzung
Förderband Viernheim e.V.
Friedrich-Ebert-Straße 8, 68519 Viernheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen "Förderband Viernheim e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lampertheim unter der Nr. VR 60530 eingetragen.

§ 1 Nr. 2

Die Gründung des Vereins wurde durch Mitarbeiter der städtischen Jugendförderung Viernheim initiiert. Die Gründungsversammlung fand am 09.12.1987 statt. Der Verein hat seinen Sitz in Viernheim.

§ 1 Nr.3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr.4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr.5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Menschen hinsichtlich ihrer schulischen, außerschulischen und beruflichen Bildung, mit dem Ziel deren Integration in Berufs-, Arbeits- und Erwerbsleben zu erleichtern und zu ermöglichen. Dies gilt grundsätzlich für alle, deren Weg in die Einmündung in Berufs-, Arbeits- und Erwerbsleben erschwert ist. Der Akzent liegt jedoch auf jungen Menschen, mit besonderem Augenmerk auf der Zielgruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund.

Der Satzungszweck wird zum einen verwirklicht durch eine enge Zusammenarbeit des Vereins mit der Jugendförderung der Stadt Viernheim, den örtlichen Schulen, den Berufsschulen, örtlichen Betrieben, Behörden und Agenturen im Bereich der Arbeitsverwaltung und allen sonstigen relevanten Institutionen. Zum anderen insbesondere durch die Durchführung unterrichtsflankierender Angebote, sozialpädagogischer Bildungsangebote, berufsvorbereitenden, berufseinführenden und berufsbegleitenden Maßnahmen, arbeitsweltorientierter Trainings, die Initiierung, Organisation und Koordination von Maßnahmen zur Beschäftigung, Ausbildung und Qualifizierung, sowie aller Maßnahmen, die zur Erreichung des Satzungszwecks geeignet sind.

§ 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die über ihre Mitgliedseigenschaft hinaus in einem Arbeitsfeld direkt tätig werden, können im Rahmen der gesetzlichen Regelung eine Pauschale erhalten.

§ 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Dem Verein gehören ordentliche und fördernde Mitglieder an. Ordentliche Mitglieder sind die als Mitglieder aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen, die durch ihre Mitarbeit zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein sowohl ideell, als auch finanziell. Fördernde Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

§ 3 Nr. 2

Die Aufnahme als Mitglied ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung vorzunehmen. Mit dem Beitritt erkennt der Bewerber die Satzung an.

§ 3 Nr. 3

Grundsätzlich können Personen, die zu dem Verein in einem Anstellungsverhältnis stehen, kein ordentliches Mitglied, sondern nur förderndes Mitglied werden. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden. Dies gilt nicht für den/die Stelleninhaber/in der hauptamtlichen pädagogischen Leitung der/die qua Amt mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten ist.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

§ 4 Nr. 1

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu unterstützen und zu befolgen.

§ 4 Nr. 2

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 5 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein,
5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags zum Zeitpunkt der Fälligkeit zwei Jahre im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

§ 8 Nr. 1

Der Vorstand besteht aus einem Team von mindestens fünf und maximal sieben Personen als geschäftsführender und erweiterter Vorstand.

Drei Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser hat folgende Aufgaben:

1. Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten
2. Verwaltung der Finanzen des Vereins
3. Sicherstellung der Protokollierung

Zu dem erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand sowie alle weiteren Vorstandsmitglieder bis zu einer Maximalzahl von sieben Personen.

Der/die hauptamtlichen pädagogischen Leiter*in sowie der/die hauptamtliche Verantwortliche der Jugendförderung für den Bereich der weiterführenden Schulen sind stimmberechtigte Vorstandsmitglieder qua Amt.

§ 8 Nr. 2

Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder gewählt und bleiben danach jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Personen, die qua Amt Mitglied im Vorstand sind werden durch die Mitgliederversammlung

bestätigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann die Mitgliederversammlung jederzeit einen Nachfolger bestimmen.

§ 8 Nr.3

Die Aufgabenverteilung auf die Mitglieder des Vorstandsteams regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8 Nr.4

Wahlämter für die Vorstandstätigkeit sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder erhalten jedoch eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale).

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes

§ 9 Nr.1

Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich die Einzelheiten der Funktionen der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes ergeben. Hierbei ist die Zuteilung der Funktionen für die Repräsentation in der Öffentlichkeit, der Verwaltung der Finanzen und der Sicherstellung der Protokollierung zum vertretungsberechtigten Vorstand zwingend im Sinne des § 26 BGB zu regeln.

§ 9 Nr. 2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

§ 10 Nr. 1

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Nr.2

Bei Beschlussvorlagen, die Personalangelegenheiten betreffen, hat der/die hauptamtliche pädagogische Leiterin kein Stimmrecht, wenn die eigene Person Gegenstand der Beschlussfassung ist.

§10 Nr. 3

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem für die Protokollierung zuständigen Mitglied des Vorstandsteams zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 11 Nr.1

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Versammlungstermine sind im Vereinsanzeiger der in Viernheim erscheinenden Tageszeitungen zu veröffentlichen.

§ 11 Nr. 2

Die Von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/-innen erstatten der Versammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 11 Nr. 3

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 12 Nr. 1

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl der Kassenprüfer/-innen
3. die Genehmigung des Kassenberichtes
- d) die Entlastung des Vorstandes
4. e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. f) den Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 d
6. Satzungsänderungen
7. die Auflösung des Vereins.

§12 Nr.2

Die Wahl der Kassenprüfer/-innen findet jährlich statt, mit der Maßgabe dass einer/eine der Prüfer/-innen ausscheidet.

§ 12 Nr. 3

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ist. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschluss-unfähig, so ist eine neue innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 12 Nr. 4

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

§12 Nr.5

Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§12 Nr.6

Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll

aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden, bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 15 Heimfallregelung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an" KuBuS e.V., Der Wunderwürfel", Am Kröckelbach, 64658 Fürth/Kröckelbach, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Förderband Viernheim e. V.
Viernheim, **16.06.2021**